

Anfrage

An den Ersten Präsidenten des Oö. Landtages Herrn Landtagsabgeordneten Max Hiegelsberger

im Wege der Landtagsdirektion

Schriftliche Anfrage

der **Abgeordneten Mag. Dr. Julia Bammer** und des **Klubobmann Mag. Felix Eypeltauer** betreffend **Pflichten von Erziehungsberechtigten** an Herrn **Landesrat Mag. Michael Lindner**

Sehr geehrter Herr **Landesrat Mag. Michael Lindner**,

betreffend **Pflichten von Erziehungsberechtigten**, erlauben wir uns an Sie folgende Fragen zu richten:

1. Das Schulunterrichtsgesetz sowie das Schulpflichtgesetz normieren auch Pflichten der Erziehungsberechtigten. Bei Pflichtverletzungen oder bei Uneinigkeit in wichtigen Fragen, hat die Schulleitung dies dem zuständigen Jugendwohlfahrtsträger mitzuteilen (§ 48 SchUG iVm § 37 B-KJHG). Welche konkreten Maßnahmen werden in Ihrem Zuständigkeitsbereich der Kinder- und Jugendhilfe unternommen, um die Kooperationsbereitschaft zwischen Erziehungsberechtigten und den Schulen zu fördern sowie die Einhaltung der Pflichten von Erziehungsberechtigten sicherzustellen?
2. Welche speziellen Maßnahmen sind an Meldungen nach § 48 SchUG iVm § 37 B-KJHG geknüpft?
3. Wie gestaltet sich die Zusammenarbeit mit dem Bildungsressort bezüglich dieser Mitteilungen?
 - a. Gibt es regelmäßige Abstimmungen oder Kooperationsmaßnahmen?
 - i. Wenn ja, wie oft und welchen Inhalts?
 - ii. Wenn nein, wieso nicht?

4. Werden die erfassten Mitteilungen bei Verdacht der Kindeswohlgefährdung (§ 37 B-KJHG) entsprechend der jeweiligen Mitteleiter:innen kategorisiert?
- Wenn ja, welche Kategorien von Mitteleiter:innen gibt es?
 - Wenn ja, welche drei Kategorien von Mitteleiter:innen meldeten jeweils in den Jahren 2021, 2022 und 2023 die meisten Mitteilungen bei Verdacht der Kindeswohlgefährdung ein? (Bitte um Angabe der jeweiligen Anzahl)
 - Wenn ja, inwiefern beeinflussen diese Kategorisierungen und die damit verbundenen Statistiken Ihre Arbeitsabläufe und Entscheidungsprozesse?
 - Wenn nein: Wieso nicht?
5. Welche Konsequenzen gibt es, wenn Erziehungsberechtigte mit den Jugendwohlfahrtsträgern nicht zusammenarbeiten bzw. nicht kooperieren?
- Werden diese Fälle speziell dokumentiert?
 - Wenn ja, wie viele solcher Akten betreffend Verweigerung von Zusammenarbeit oder Kooperation seitens der Erziehungsberechtigten gab es in den Jahren 2021, 2022 und 2023?
 - Wenn ja, sehen Sie einen Zusammenhang mit dem Migrationshintergrund der Eltern und was bedeutet das für Sie und die Arbeit Ihres Ressorts sowie für die Zusammenarbeit mit anderen Ressorts der oberösterreichischen Landesregierung?
 - Wenn nein, weshalb gibt es darüber keine Datenlage?

Ihrer Antwort sehen wir mit Interesse entgegen und verbleiben in der Zwischenzeit mit freundlichen Grüßen



Geschäftszeichen:
L-2024-118326/4-Gd
XXIX. GP

Bearbeiterin: Doris Gruber
Tel: (+43 732) 77 20-11651
Fax: (+43 732) 77 20 - 21 17 13
E-Mail: ltdion.post@ooe.gv.at

www.ooe-landtag.at

Linz, 29. Mai 2024

An die

Mitglieder des Oö. Landtags

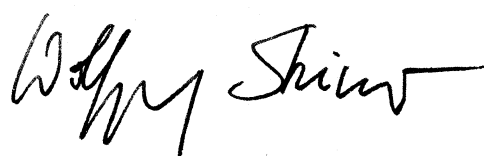
Beantwortung der schriftlichen Anfrage der Abgeordneten Mag. Dr. Julia Bammer und Klubobmann Mag. Felix Eypeltauer an Herrn Landesrat Mag. Michael Lindner betreffend Pflichten von Erziehungsberechtigten; [Beilage 13258/2024](#)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Oö. Landtagsdirektion übermittelt eine Anfragebeantwortung von Landesrat Mag. Michael Lindner ([Beilage 13258/2024](#)).

Mit freundlichen Grüßen!

Für den Präsidenten:



(Wolfgang Steiner)
Landtagsdirektor

Beilage

Ergeht abschriftlich samt Beilage an:

1. die weiteren Mitglieder der Oö. Landesregierung
2. den Klub der ÖVP-Landtagsabgeordneten Oberösterreichs
den Klub der FPÖ-Landtagsabgeordneten Oberösterreichs
den Klub der SPÖ-Landtagsabgeordneten Oberösterreichs
den Klub der Grünen im Oö. Landtag
den MFG Klub im Oö. Landtag
den NEOS Landtagsklub Oberösterreich

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: www.land-oberoesterreich.gv.at/landtag-datenschutz

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an die Oberösterreichische Landtagsdirektion, Landhausplatz 1, 4021 Linz, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

Abschrift



MAG. MICHAEL LINDNER

LANDESRAT

29. Mai 2024 HA/EN

Bitte bei Antwortschreiben obige Zahl anführen!

NEOS Landtagsklub OÖ
z.Hd. Herrn Klubobmann
Mag. Eypeltauer
Frau Landtagsabgeordnete
Mag.^a Dr.ⁱⁿ Bammer
Rudigierstraße 3
4020 Linz

Beantwortung der schriftlichen Anfrage, Beilage 11258/2024

Sehr geehrter Herr Klubobmann Mag. Eypeltauer!

Sehr geehrte Frau Landtagsabgeordnete Mag.^a Dr.ⁱⁿ Bammer!

Bezugnehmend auf Ihre schriftliche Anfrage, Beilage 11258/2024, darf ich nach Befassung der zuständigen Fachabteilung gerne untenstehende Beantwortung übermitteln.

Frage 1: Das Schulunterrichtsgesetz sowie das Schulpflichtgesetz normieren auch Pflichten der Erziehungsberechtigten. Bei Pflichtverletzungen oder bei Uneinigkeit in wichtigen Fragen, hat die Schulleitung dies dem zuständigen Jugendwohlfahrtsträger mitzuteilen (§ 48 SchUG iVm § 37 B-KJHG). Welche konkreten Maßnahmen werden in Ihrem Zuständigkeitsbereich der Kinder- und Jugendhilfe unternommen, um die Kooperationsbereitschaft zwischen Erziehungsberechtigten und den Schulen zu fördern sowie die Einhaltung der Pflichten von Erziehungsberechtigten sicherzustellen?

Wie sich bereits aus der von Ihnen zitierten gesetzlichen Bestimmung ergibt und wie ich Ihnen darüber hinaus in Beantwortung der mündlichen Anfrage, Beilage 9160/2024, auch ausführlich erläutert habe, ist der hier angesprochene Ansatzpunkt für die Kinder- und Jugendhilfe das Vorliegen eines Verdachts einer Kindeswohlgefährdung und nicht etwa sonstige Meinungsverschiedenheiten oder Streitigkeiten zwischen Lehrkräften und Erziehungsberechtigten. Betreffend Fragestellungen über Vorgehensweisen betreffend die Zuständigkeiten im Schulbereich darf ich höflich an das hierfür zuständige Regierungsmitglied verweisen.

Frage 2: Welche speziellen Maßnahmen sind an Meldungen nach § 48 SchUG iVm § 37 B-KJHG geknüpft?

Langt eine Mitteilung nach § 48 SchUG iVm § 37 B-KJHG 2013 bei der Kinder- und Jugendhilfe ein, wird eine Abklärung (vgl. § 40 Oö. KJHG 2014) gestartet. Diese dient der Überprüfung, ob eine gemeldete Sorge begründet ist. Die zuständige Sozialarbeiterin oder der zuständige Sozialarbeiter geht dabei in der Regel direkt in die Familie und macht sich einen persönlichen Eindruck vom Kind und seinen individuellen Lebensverhältnissen. Bei Bedarf werden Termine von einer zweiten Fachkraft nach dem 4-Augen-Prinzip begleitet. Um sich einen umfassenden Einblick verschaffen zu können, werden die weiteren notwendigen Erhebungsschritte gesetzt, wie z.B. weitere Hausbesuche, Einholung von Schulberichten, Abklärungen mit den KollegInnen des psychologischen Fachdienstes oder des multiprofessionellen Diagnostik-Teams der Abteilung Kinder- und Jugendhilfe. Wird eine konkrete Kindeswohlgefährdung festgestellt, dann hat die Kinder- und Jugendhilfe auf Basis der gesetzlichen Grundlagen die weiteren Schritte, wie die Einleitung einer Erziehungshilfe (vgl. §§ 43ff Oö. KJHG 2014), in die Wege zu leiten.

Frage 3: Wie gestaltet sich die Zusammenarbeit mit dem Bildungsressort bezüglich dieser Mitteilungen?

a. Gibt es regelmäßige Abstimmungen oder Kooperationsmaßnahmen?

i. Wenn ja, wie oft und welchen Inhalt?

ii. Wenn nein, wieso nicht?

Wie zuvor dargestellt, werden die Mitteilungen nach § 48 SchUG iVm § 37 B-KJHG 2013 im Rahmen der Abklärung des Hilfebedarfs bearbeitet. In dieser Phase findet - abgestimmt auf die jeweilige Einzelsituation - seitens der Kinder- und Jugendhilfe eine Abstimmung mit der mitteilenden Schule statt. Unabhängig von konkreten Einzelfällen finden regelmäßige Vernetzungstreffen zu aktuellen Themenstellungen zwischen der Kinder- und Jugendhilfe in den Bezirken und VertreterInnen des Bildungswesens in den einzelnen Bildungsregionen in Oberösterreich und jährlich ein erweitertes Reflexionstreffen auf Landesebene statt. Auf Ebene der Abteilung Kinder- und Jugendhilfe des Landes Oberösterreich und der Bildungsdirektion werden ebenfalls regelmäßige Austausche durchgeführt.

Frage 4: Werden die erfassten Mitteilungen bei Verdacht der Kindeswohlgefährdung (§ 37 B-KJHG) entsprechend der jeweiligen Mitteleiter:innen kategorisiert?

- a. Wenn ja, welche Kategorien von Mitteleiter:innen gibt es?**
- b. Wenn ja, welche drei Kategorien von Mitteleiter:innen meldeten jeweils in den Jahren 2021, 2022 und 2023 die meisten Mitteilungen bei Verdacht der Kindeswohlgefährdung ein? (Bitte um Angabe der jeweiligen Anzahl)**
- c. Wenn ja, inwiefern beeinflussen diese Kategorisierungen und die damit verbundenen Statistiken Ihre Arbeitsabläufe und Entscheidungsprozesse?**
- d. Wenn nein: Wieso nicht?**

Wie ich schon mehrfach in mündlichen bzw. schriftlichen Anfragebeantwortungen ausgeführt habe, erhält die Kinder- und Jugendhilfe unterschiedliche Mitteilungen, die eine Kontaktaufnahme mit der betroffenen Familie, eine Beratung oder eine Abklärung des Hilfebedarfs auslösen. Die einlangenden Mitteilungen werden in den Akten der betroffenen Kinder und Jugendlichen individuell erfasst. Hierbei wird systematisch nicht unterschieden, ob es sich bei Kindeswohlgefährdungen z.B. um die Mitteilung einer meldepflichtigen Person (zB Arzt, pädagogische Fachkraft, ...), eine Mitteilung aus dem Umfeld der betroffenen Kinder oder bspw. um eine Information der Sicherheits- bzw. Strafverfolgungsbehörde handelt. Die Erfassung von Daten bzw. deren statistische Aufbereitung/Kategorisierung erfolgt in der Kinder- und Jugendhilfe entsprechend den Vorgaben für die Kinder- und Jugendhilfestatistik des Bundes. Eine weitere Kategorisierung meldender Stellen würde aus Sicht der Kinder- und Jugendhilfe mit keinem fachlich verwertbaren Mehrwert zum Schutz des Kindeswohls verbunden sein.

Frage 5: Welche Konsequenzen gibt es, wenn Erziehungsberechtigte mit den Jugendwohlfahrtsträgern nicht Zusammenarbeiten bzw. nicht kooperieren?

a. Werden diese Fälle speziell dokumentiert?

i. Wenn ja, wie viele solcher Akten betreffend Verweigerung von Zusammenarbeit oder Kooperation seitens der Erziehungsberechtigten gab es in den Jahren 2021, 2022 und 2023?

ii. Wenn ja, sehen Sie einen Zusammenhang mit dem Migrationshintergrund der Eltern und was bedeutet das für Sie und die Arbeit Ihres Ressorts sowie für die Zusammenarbeit mit anderen Ressorts der oberösterreichischen Landesregierung?

iii. Wenn nein, weshalb gibt es darüber keine Datenlage?

In diesem Zusammenhang ist zunächst zu differenzieren, ob Eltern (bzw. sonstige mit der Pflege und Erziehung betraute Personen) mit der Kinder- und Jugendhilfe zusammenarbeiten bzw. kooperieren müssen. Wurde im Rahmen einer Abklärung festgestellt, dass (noch) keine Kindeswohlgefährdung vorliegt, aber ein Hilfebedarf gegeben ist, so hat die Kinder- und Jugendhilfe eine Hilfe anzubieten. Die Eltern können eine solche Hilfe in belasteten Familiensituationen jedoch ablehnen und die Befassung der Kinder- und Jugendhilfe hat zu enden. Verhindern die Eltern jedoch eine Abklärung des Hilfebedarfs oder lassen bei begründetem Verdacht der Kindeswohlgefährdung eine Hilfe nicht zu, so hat die Kinder- und Jugendhilfe bei Gericht die erforderlichen Anträge (§ 181 ABGB) zu stellen (bzw. bei Gefahr im Verzug unmittelbar eine Schutzmaßnahme gemäß § 211 ABGB zu setzen), um die erforderliche Erziehungshilfe (Unterstützung der Erziehung bzw. volle Erziehung) leisten zu können. Während eines solchen Verfahrens gibt es ein anhaltendes Bemühen der Kinder- und Jugendhilfe eine Kooperationsbasis für eine Vereinbarung mit den Eltern zu erreichen, wobei dies in etwa 14 % der Fälle nicht gelingt, wie die nachfolgende Darstellung der Erziehungshilfen in den Jahren 2021 bis 2023 zeigt:

Jahr	Erziehungshilfen gesamt	Vereinbarung	Gerichtliche Verfügung	Anteil gerichtl. Verfügung
2021	6.289	5.386	903	14,4 %
2022	6.215	5.319	896	14,2 %
2023	6.023	5.171	852	14,1 %

Nachdem die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe gesetzlich allen in Oberrösterreich lebenden Kindern und Jugendlichen bzw. deren Familien unabhängig von Staatsbürgerschaft, kulturellem oder sprachlichen Hintergrund zustehen, werden solche Kriterien bundesweit - und so auch in Oberösterreich - nicht gesondert statistisch erfasst.

Beste Grüße

Landesrat Mag. Lindner e.h.